

Prof.Dr.Dr.h.c Reinhard Wiesner

# **Kinderschutz im SGB VIII Rückblick und Ausblick**

**1. Osnabrücker Kinderschutzfachtagung**  
**Kinderschutz – eine interdisziplinäre Herausforderung**

**Mittwoch, den 21. September 2011**

# Übersicht

- 1. Der Hintergrund**
2. Exkurs: Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
3. Der (neue) Entwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz

# Aus Fehlern lernen (1):

## Die **Einführung des § 8a SGB VIII** durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts

- Der Fall Pascal (Anfang 2003)
- Die Expertenkommission „Kinderschutz und Kinderzukunft“
- Das Saarbrücker Memorandum (2004)

### ► Forderungen

- klare Regelung zur Gefährdungseinschätzung
- Begrenzung des Rechts der Eltern auf informationelle Selbstbestimmung durch die Befugnis zur Weitergabe von Daten bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Empfehlungen der Spitzenverbände über die Personalausstattung in den Jugendämtern

# § 8a und die Folgen

- Flut von Publikationen (Handbücher, Aufsätze, Stellungnahmen)
- Breites Angebot an Zertifikatskursen zur Qualifizierung als Kinderschutzfachkraft
- Steigende Zahl von „Meldungen“ in den Jugendämtern
- Verunsicherung in Einrichtungen und Diensten freier Träger
- „Arbeitsverdichtung“ und Überlastungsanzeigen
- Neue (zusätzliche?) Stellen in den Jugendämtern

# Praxis der Gefährdungseinschätzung

- **Sinn der Beteiligung der Eltern** und des Kindes oder Jugendlichen
- Die Pflicht zum Hausbesuch !?
- Relevanz des Einsatzes von Checklisten
  - Tauglichkeitskriterien
  - Erprobung in Simulationsverfahren
- Art und Weise der Dokumentation der Entscheidungsprozesse

# Die „insoweit erfahrene“ Fachkraft

- Pflicht zur Einbeziehung (intern oder extern)
- Beratungsfunktion, die Verantwortung für die Gefährdungseinschätzung bleibt bei der das Kind betreuenden Fachkraft
- „Insoweit erfahren“: d.h. vorhandene berufliche Erfahrung bzw. spezifische Qualifikation in der Gefährdungseinschätzung
- Mitarbeiter(in) des **ASD** als i.e.F. ?

# Konkretisierung der Rechtsfolgen in § 1666 BGB (durch das „KiWoMaG“ - 2008)

- Konkretisierung der Rechtsfolgen durch beispielhafte Aufzählung
- Stärkere Focussierung auf weniger eingriffsintensive Maßnahmen
- Ziel: Förderung der frühzeitigen Anrufung des Gerichts

# Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 Abs.1 FamFG)

- *„In Verfahren nach den §§ 1666, 1666 a BGB soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie **einer möglichen Gefährdung** des Kindeswohls begegnet werden kann“*
- Das Jugendamt „**soll**“ zum Termin geladen werden

# Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 Abs.1 FamFG)

- **Warnfunktion**

- Eltern sollen stärker in die Pflicht genommen werden, mit dem Jugendamt zu kooperieren
- Hinweis auf Folgen der Nichtannahme notwendiger Hilfen

- **Klärungsfunktion**

Eltern sind nicht bereit, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken

- **Initiierungs- und Unterstützungsfunktion**

Nutzung der gerichtlichen Autorität, um Hilfeprozesse zu initiieren oder zu stützen

# Das aktive Jugendamt und die Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 Abs.1 FamFG)

- Senkung der **Kontroll-** nicht der Eingriffsschwelle
- Führt die (frühe) Anrufung des Gerichts
  - zur Verbesserung des Hilfeprozesses?
  - zum Abbruch des Hilfeprozesses und zur Verfestigung des Widerstandes?

# Aus Fehlern lernen (2):

## Der Entwurf für ein Kinderschutzgesetz 2008/2009

- Die „Fälle“ Kevin, Lea-Sophie, Jessica ....(Ende 2006/ Ende 2007)
- Das Thema Kinderschutz kommt auf die Tagesordnung der regelmäßigen Treffen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder: „**Kinderschutzgipfel**“ (Dez.2007/ Juni 2008)
- Die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs (2008) unter Ausschluss der „Beteiligten“
- Die **Regelpflicht zum Hausbesuch** als Streitgegenstand
- Der offene Brief der Fachverbände
- Der Eklat im Bundestag (2009)

# Aus Fehlern lernen (3)

## Die Etablierung von Modellprogrammen „Frühe Hilfen“

- Soziale Frühwarnsysteme in Nordrhein-Westfalen (Pilotphase 2001-2004)
- Aktionsprogramm "Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme" des Bundes und der Länder (2007-2010)
- Örtliche Initiativen (Begrüßungspakete, Willkommensbesuche)

# Modellprojekte in den Bundesländern



Wie Elternschaft gelingt – WIEGE (Hamburg & Brandenburg)



Guter Start ins Kinderleben (Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland Pfalz, Thüringen)



Frühe Hilfen für Eltern u. Kinder und soziale Frühwarnsysteme (NRW, Schleswig Holstein)



Frühe Intervention für Familien – Pfiff (Hessen, Saarland)



Früh Start (Sachsen-Anhalt)



Chancen für Kinder psychisch kranker und/oder suchtselasteter Familien (Mecklenburg-Vorpommern)



Evaluation und Coaching zum Sozialen Frühwarnsystem (Berlin)



Familienhebammen: Frühe Unterstützung – frühe Stärkung? (Niedersachsen)



Pro Kind (Niedersachsen, Bremen, Sachsen)



1) Pro Kind

2) Familienhebammen: Frühe

Unterstützung – frühe Stärkung?



Wiesner Kinderschutz

# Die **Kinderschutzgesetze der Länder** als eine Brücke zum Gesundheitssystem

- Die meisten Bundesländer haben in den letzten Jahren Kinderschutzgesetze mit unterschiedlichen Regelungsgegenständen erlassen
- Schnittmengen sind
  - Regelungen eines verbindlichen Einladungswesens zur Teilnahme an Gesundheitsuntersuchungen
  - Regelungen über die **Befugnis**/ Pflicht von sog. Berufsheimnisträgern zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt
  - Verpflichtung zur Einrichtung von Netzwerken zum Kinderschutz

# Canisiuskolleg, Odenwaldschule...

## Die Beratungen am Runden Tisch

### „Sexueller Kindesmissbrauch....“

## Themen mit Relevanz für ein Kinderschutzgesetz:

- Besserer Schutz von Kindern in Einrichtungen durch **Einhaltung von Kinderschutzstandards**
- Erweiterte Führungszeugnisse auch für ehrenamtlich tätige Personen
- Präzisierung und Differenzierung des Leistungsspektrums der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a Abs.2 SGB VIII

# Übersicht

1. **Der Hintergrund**
2. **Exkurs: Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**
3. Der (neue) Entwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz

# Forderungen aus Wissenschaft und Praxis zur Weiterentwicklung von Vormundschaft und Pflegschaft

- Förderung der Alternativen zur Amtsvormundschaft
- Persönlicher Kontakt zum Mündel
- Trennung von Leistungsgewährung und Vormundschaft im Jugendamt
- Entwicklung eines Leistungsprofils für dem Amtsvormund
- Stärkere sozialpädagogische Verfachlichung

# Reform in zwei Stufen

## 1. Schritt:

Gesetzentwurf zur Änderung einzelner Vorschriften des Vormundschaftsrechts

## 2. Schritt:

Gesamtreform des Vormundschaftsrechts

# Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts Übersicht

## Änderungen im BGB:

- Sicherung des persönlichen Kontakt des Vormunds zum Mündel

## Änderung im SGB VIII:

- Fallzahlenbegrenzung bei der Amtsvormundschaft

# Persönlicher Kontakt des Vormunds zum Mündel

§ 1793a Abs.1 a BGB **neu**

*„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel **einmal im Monat** in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, wenn nicht im Einzelfall andere Besuchsabstände oder ein anderer Ort erforderlich sind.“*

# Qualifizierung der Amtsvormundschaft (§ 55 SGB VIII)

- Anhörung des Kindes oder Jugendlichen zur Personalauswahl vor der Übertragung der Aufgabe
- Fallzahlenbegrenzung auf 50 Mündel pro Vormund
- Reduzierung der Fallzahl bei der Wahrnehmung „anderer Aufgaben“

# Das Gesetz auf der Überholspur:

- Verabschiedung im Bundestag: 14.April 2011
- Zustimmung des Bundesrats: 27.Mai 2011
- Verkündung im BGBl. : 5.Juli 2011
- Inkrafttreten
  - Fallzahlenbegrenzung in der AV  
und erweiterte Aufsichtspflicht des FamG 5. Juli 2012
  - übrige Regelungen 6. Juli 2011

# Folgen und Nebenfolgen in den Jugendämtern

- Verbesserung der Personalausstattung der Amtsvormundschaft/ Amtspflegschaft
- Offene Flanke bei den Mischarbeitsplätzen
- Umschichtung zu Lasten der Ausstattung im ASD ?

# Wie ist die Rechtslage vom 6.7.2011 bis zum 5.7.2012 ??

*Art.3: „Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 2 dieses Gesetzes treten am 5.Juli 2012 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 6.Juli 2012 in Kraft.“*

► Während also die Fallzahlenbegrenzung (Art.2) erst nach Ablauf eines Jahres gilt, tritt die Regelpflicht zum monatlichen persönlichen Kontakt sofort in Kraft.

► **Wie ist dies für die Amtsvormünder leistbar, wenn schon die Obergrenze 50 zu hoch angesetzt ist, um der Regelpflicht nachzukommen?**

► **Regierungsbegründung (BT-Drucks. 17/3617 S.8/9):**

*„Die Änderungen in § 55 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VIII – neu (Fallzahlbegrenzung und Anhörung) sollen erst nach einem Jahr seit Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, um den Jugendämtern und dessen Trägern ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen. Die Pflicht, den Mündel in der Regel zu persönlichen Kontakten in Abständen von in der Regel einen Monat zu treffen, soll bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes bestehen, **Verstöße hiergegen sollen aber mit Rücksicht auf die Personalsituation in manchen Jugendämtern für die Dauer von einem Jahr sanktionslos bleiben.**“*

# Übersicht

1. **Der Hintergrund**
2. **Exkurs: Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**
3. **Der (neue) Entwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz**

# Ein neuer Anlauf: Koalitionsvertrag 2009 „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ (3065-3072)

*„Wir wollen einen aktiven und wirksamen Kinderschutz. Hierzu werden wir ein Kinderschutzgesetz, unter Berücksichtigung eines **wirksamen Schutzauftrages und insbesondere präventiver Maßnahmen** (z. B. Elternbildung, Familienhebammen, Kinderschwestern und sonstiger niedrigschwelliger Angebote) auch im Bereich der **Schnittstelle zum Gesundheitssystem** unter **Klarstellung der ärztlichen Schweigepflicht** auf den Weg bringen.“*

# Struktur des Gesetzes

## Das Kinderschutzgesetz als „Artikelgesetz“

**Bezeichnung:** Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Art 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Art.2: Änderungen im SGB VIII

Art 3. Änderungen in anderen Gesetzen

# KKG: Inhaltsübersicht

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

# § 1 KKG: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- Abs.1 Kinderschutz als Ziel des KKG
- Abs.2 Wiederholung von Art.6 Abs.2 GG
- Abs.3 Wächteramt als Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr
- Abs.4 Frühe Hilfen als präventive Aktionsform des staatl. Wächteramts für die Förderung und den Schutz kleiner Kinder

## § 2 KKG: Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter **sollen über Leistungsangebote** im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren **informiert werden**.
  
- (2) Zu diesem Zweck sind **die nach Landesrecht** für die Information der Eltern nach Absatz 1 **zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten**. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die **örtlichen Träger der Jugendhilfe**.

# § 3 KKG: Netzwerke Kinderschutz

- Abs.1 Verpflichtung aller Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Netzwerken mit folgenden **Aufgaben**
- Gegenseitige Information der Leistungsträger über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
  - Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung
  - Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz
- Abs.2 Einbeziehung aller Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt stehen
- Abs.3 Anbindung an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe
- Abs.4 **Einsatz von Familienhebammen im Rahmen eines Bundesmodellprojekts**

## § 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- Verfahrensnorm für Berufsgruppen, die in einem direkten Kontakt zu schwangeren Frauen, Kindern/Jugendlichen stehen und grundsätzlich zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind – Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialpädagogen/ Sozialarbeitern
- Regelung eines **dreistufigen Verfahrens**
  - **Verpflichtung zur Beratung von Eltern, Kindern/Jugendlichen** bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (**Absatz 1**)
  - Anspruch des Geheimnisträgers auf **Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** (**Absatz 2**)
  - **Befugnis zur Datenweitergabe** an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann (**Absatz 3**)

# Zentrale Änderungen im SGB VIII

- § 8a Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 16 Stärkere Fokussierung auf frühe Hilfen
- § 37 Sicherung der Hilfefortsetzung in der Vollzeitpflege
- § 45 Neugestaltung des Erlaubnisvorbehalts für den Betrieb von Einrichtungen
- § 47 Erweiterung der Meldepflichten
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79 a Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 99 Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

# Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a)

Abs.1: Verpflichtung des Jugendamtes zum **Hausbesuch bei Erforderlichkeit** nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall

Abs.5: Verpflichtung jedes Jugendamts zur **Übermittlung bekannt gewordener Anhaltspunkte** für eine **Kindeswohlgefährdung an das örtl. zuständige Jugendamt** zur Wahrnehmung des Schutzauftrags



## § 8b Abs.2 neu

# Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- ▶ **Beratung der Träger von Einrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung von Kinderschutzstandards**
  
- (2) **Träger von Einrichtungen**, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem **überörtlichen Träger** der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien**
  - 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  - 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

# Konkretisierung der Regelungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

- ▶ Einfügung eines **neuen Absatz 3**:
- Ausdrückliche **Erweiterung des Adressatenkreises** auf werdende Eltern
- **Konkretisierung des Leistungsinhalts** im Hinblick auf die Bedarfslagen von (werdenden) Eltern, die in der Zeit der Schwangerschaft und in den ersten Jahren nach der Geburt über die materielle Unterstützung hinaus bedeutsam sein können:

*„(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen **Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.**“*

# Sicherung der Hilfekontinuität in der Vollzeitpflege

- ▶ **Problem:** Hilfebedarf am Wohnort der Herkunftseltern  
und am Wohnort der Pflegeeltern
- Streichung von § 86 Abs.6 (Sonderzuständigkeit für die Vollzeitpflege)
- Sicherstellung von Beratung und Unterstützung am Ort der Pflegestelle (§ 37 Abs.2)
- Sicherung des Hilfebedarfs und der Höhe der laufenden Leistungen im Hilfeplan ( § 37 Abs.2a neu)

# Erweiterung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45)

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt und
  2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen gesichert sind sowie
  3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

# Erweiterung der Anzeigepflicht für die Träger von Einrichtungen (§ 47 Satz 1)

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

# **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a)**

- ▶ **Neu: Einbeziehung neben- und ehrenamtlich tätiger Personen**
- **Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses  
nach Maßgabe einer aufgabenspezifischen Beurteilung  
im Hinblick auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit  
Kindern und Jugendlichen**
- **Grundlage: Vereinbarung zwischen Jugendamt und freiem Träger**

# Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 79, 79a)

- Qualitätsentwicklung als Teil der **Gewährleistungspflicht** des öffentlichen Trägers (§ 79 SGB VIII)
- Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur **Entwicklung, Anwendung und Überprüfung** von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneten Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung in den einzelnen Aufgabenbereichen (§ 79a Abs.1 SGB VIII neu)
- Abschluss von **Vereinbarungen mit freien Trägern** über die Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB Abs.2 VIII neu)
- **Anknüpfung der Finanzierung** freier Träger an den Abschluss einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung (§§ 74, 74a, 78a ff. SGB VIII)

# Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

## Änderung der §§ 98, 99 SGB VIII

1. Regelung von Erhebungsmerkmalen über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die Maßnahmen bei festgestellter Gefährdung („**§ 8a –Statistik**“).
2. Berücksichtigung der Konkretisierung des Rechtsfolgenkatalogs in § 1666 Abs.3 BGB in der Statistik

# Kinderschutz in Rehabilitationsdiensten und – Einrichtungen (§ 21 SGB IX)

**Hinweis auf das Beratungsangebot der Jugendhilfe  
bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine  
Kindeswohlgefährdung (§ 8b SGB VIII)**

**als Gegenstand vertraglicher Regelungen  
zwischen RehaTrägern und Trägern von Reha  
Einrichtungen und –diensten.**

# Stellungnahme des Bundesrates vom 27.Mai 2011

- Umfang der Stellungnahme: 37 Seiten
- ▶ **Forderungen**
- Verlängerung der Erstattung von Kosten für Hebammenleistungen durch die GKV von 8 Wochen auf 6 Monate
- Einbeziehung der Förderung der Kindergesundheit in die Ziele des KKG
- Öffnung der Befugnisnorm für Gesundheitsberufe (§ 4 KKG) für weitergehende landesrechtliche Regelungen (Meldepflicht)

# Stellungnahme des Bundesrates vom 27.Mai 2011

- Keine gesetzliche Regelung zur Förderung der Qualitätsentwicklung und des damit verbundenen Schutzes von Kindern und Jugendlichen
- Einräumung einer unbeschränkten Auskunftsbefugnis für das Jugendamt aus dem Bundeszentralregister
- Erweiterung des Schutzauftrags (§ 8a SGB VIII) auf Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe untergebracht sind

# Wie geht's weiter?

- Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates 22. Juni
- 1.Lesung im Bundestag 1.Juli
- **Sachverständigenanhörung im Bundestag 26.Sept.**
- 2. und 3.Lesung im Bundestag 20.Okt ?
- 2. Durchgang im Bundesrat 25.Nov.?
- Inkrafttreten 1.Jan.2012 ??

# Zwischenbilanz

(nach der ersten Lesung im Bundestag am 1.7.2011)

- **Breiter Konsens** über Ziele und Inhalte quer durch die Parteien
- Forderung **an den Bund**:  
Stärkere Verantwortungsübernahme der Krankenkassen
- Forderung **an die Länder**:  
Stärkere Verantwortungsübernahme der Länder (im Rahmen des öff. Gesundheitsdienstes)

**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit !**

# **Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung**

---

**Osnabrück, den 21.09.2011**

Dr. Hans-Jürgen Schimke

# Die Kindeswohlgefährdung

---

- **Gefährdung des Kindeswohls:** „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei weiterer Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350)
- **Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr**
- **Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr**
- **Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit:** der Eingriff muss notwendig, geeignet und angemessen sein, um die Gefahr abzuwenden

# Die Pflichten des Jugendamts nach § 8a SGB VIII

Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die **Gefährdung des Wohls** eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko** im **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen**.

## Drei Elemente

<b>Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung</b>	<b>Risikoabschätzung</b>	<b>Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte</b>
--	--------------------------	---

# Die Konsequenzen für das Jugendamt aus § 8a Abs. 1 SGB VIII

Gewichtige Anhaltspunkte	Risikoabschätzung	Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
<p>Früherkennung und Fehlervermeidung organisieren</p> <p>Klare Verfahrensabläufe sichern</p> <p>Indikatorenlisten zur Gefährdungserkennung erstellen</p>	<p>Prognosen erstellen (Aktuelle, Basis- und Interventionsprognose)</p> <p>Risikoeinschätzungsverfahren anwenden</p> <p>Eltern einbeziehen</p>	<p>Kollegiale Beratung einüben</p> <p>Fehlerfreundliche Organisationskultur entwickeln</p>

**Schutz- und Handlungskonzept: Risikomanagement**

## Eltern einbeziehen und Hilfe anbieten ( § 8a Abs. 1 S. 2 und 3)

---

*Dabei sind die **Personensorgeberechtigten einzubeziehen**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes .. nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die **Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig**, so hat es diese den Personensorgeberechtigten .. anzubieten.*

- Der Hilfeauftrag bleibt erhalten
- Der familienrechtliche Vorrang öffentlicher Hilfen vor dem Eingriff (§ 1666a BGB) ist gewährleistet
- Primär: Mitwirkung der Betroffenen

## Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 2)

---

*In Vereinbarungen mit den Trägern .., die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den **Schutzauftrag nach Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen** und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine **insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen**. Insbesondere ist die **Verpflichtung** aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten .. auf die **Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, falls sie diese für erforderlich halten, und da Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.*

- Mitverantwortung für den Kinderschutz vertraglich vereinbaren
- Einsatz einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Qualitätssicherung
- Eigene Hilfezugänge nutzen
- Kooperationsbeziehungen mit dem Jugendamt eingehen

## Anrufung des Familiengerichts (§ 8a Abs. 3)

---

Hält das Jugendamt das Tätig werden des Familiengerichts für **erforderlich**, so hat es das **Gericht anzurufen**; dies gilt auch, wenn die .. **Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage** sind, bei der Abschätzung des **Gefährdungsrisikos mitzuwirken**.

- Verantwortungsgemeinschaft von Familiengericht und Jugendamt zur Abschätzung und Abwendung von Kindeswohlgefährdungen
- Amtsermittlungspflicht des Gerichts nach § 26 FamFG

# Der Auftrag der Schule im Kinderschutz (§ 42 Nr. 6 SchulG NRW)

---

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem ***Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung*** nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die ***Einbeziehung des Jugendamts*** oder anderer Stellen.

## Idealtypischer Ablauf in der Schule

- Lehrkraft erkennt gewichtige Anhaltspunkte
- Lehrkraft informiert die Schulleitung
- Kollegiale Beratung in der Schule
- Bei Aufrechterhaltung des Verdachts: Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Gemeinsame Risikoeinschätzung
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten/ der Kinder
- Hilfsangebot an die Eltern

# Das Gesetzgebungsverfahren zum neuen Bundeskinderschutzgesetz

---

22.12.2010: Referentenentwurf des Bundesministeriums für Jugend, Familie..

16.03.2011: Regierungsentwurf des Kabinetts/ 15.04.2011: Gesetzesentwurf (BR-Drucksache 202/11)

27.05.11: Beschlussfassung des Bundesrates mit einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf (BR-Drucksache 202/11 B)

Ende Juni: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucks. 17/6256)

Danach: Beschlussfassung Bundestag/ Zustimmung Bundesrat (evtl. Vermittlungsverfahren)

Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens: vorauss. 01.01.2012

---

# Das neue Bundeskinderschutzgesetz (Stand: Regierungsentwurf vom 16.03.11)

---

<b>Art. 1: Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz (KKG)</b>	<b>Art. 2: SGB VIII-Jugendhilfe</b>
<p>§ 1: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung</p> <p>§2: Elterninformation (Elternbesuchsdienste)</p> <p>§3: Verbindliche Netzwerkstrukturen</p> <p>§4: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung</p>	<p>§8a: Neu-Strukturierung des Schutzauftrags</p> <p>§8b: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern</p> <p>Und weitere Neu-Regelungen (s. Folien..)</p>

**Art. 3: Träger der Rehabilitation (Ausgestaltung noch unklar)**

---

# Die Neu-Strukturierung des Schutzauftrags in § 8a SGB VIII (neu)

Die Pflichten des Jugendamts	Die Pflichten des freien Trägers (aufgrund Vereinbarung)
<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Gewichtige Anhaltspunkte feststellen</li><li>➤ Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Fachteam</li><li>➤ Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten (Hausbesuch nach fachlicher Einschätzung)</li><li>➤ Hilfe anbieten</li><li>➤ Familiengericht anrufen (Abs. 3)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Gewichtige Anhaltspunkte feststellen</li><li>➤ Gefährdungseinschätzung mit insoweit erfahrener Fachkraft</li><li>➤ Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten (kein Hausbesuch)</li><li>➤ Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft festlegen</li><li>➤ Auf Hilfen hinwirken</li><li>➤ Jugendamt informieren</li></ul>

# Die kinder- und jugendnahen Berufsgeheimnisträger nach § 4 KKG

---

- Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger, Angehörige anderer staatlich anerkannten Heilberufe;
- Berufspsychologinnen oder –psychologen;
- Ehe- Familien. Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater;
- Beraterinnen oder Berater in anerkannten Suchtberatungsstellen;
- Mitglieder einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle;
- Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen- oder arbeitern bzw. Sozialpädagoginnen oder –pädagogen
- Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen Schulen
- Vorschlag BRat: Lehrerinnen und Lehrer an privaten Schulen und sozialpädagogische und therapeutische Fachkräfte in Einrichtungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe aufnehmen/ BReg: Ablehnung

## Kinder- und jugendnahe Berufsgeheimnisträger, „Kinderschutzfachkräfte“ und Jugendamt im Zusammenwirken

<b>Berufsgeheimnisträger nach § 4 KKG</b>	<b>Öffentlicher Träger der Jugendhilfe nach § 8b SGB VIII neu</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung</li><li>➤ Erörterung der Situation mit Kindern/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten</li><li>➤ Hinwirken auf Hilfe</li><li>➤ Anspruch auf Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkraft,“ (s. § 8b SGB VIII)</li><li>➤ Befugnis zur Information des Jugendamts (s. § 34 StGB)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Verpflichtung, den Beratungsanspruch der Berufsgeheimnisträger zu erfüllen</li><li>➤ Schaffung eines „Pools“ geeigneter „im Kinderschutz erfahrener Fachkräfte“ (Gesetzesbegründung)</li><li>➤ Erweiterter Auftrag der im Kinderschutz erfahrenen Fachkräfte in einem System des kooperativen Kinderschutzes (Gesetzesbegründung)</li></ul>

# Generelle Pflichten beim Erkennen einer Kindeswohlgefährdung

---

- **Einschätzung des Gefährdungsrisikos**
- **Kollegiale Beratung - evtl. unter Hinzuziehung einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft**
- **Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten (falls nicht Schutz des Kindes in Frage gestellt wird)**
- **Hinwirken auf Hilfe oder eigenes Angebot von Hilfe**
- **Bei Erfolglosigkeit: Information des Jugendamts oder Familiengerichts**
- **Dokumentation des gesamten Vorgangs**

# Die Verantwortungsgemeinschaft in einem kooperativen Kinderschutz

Prävention nach § 3 KKG	Intervention nach den §§ 4 KKG, 8a,8b SGB VIII neu
<p data-bbox="227 518 842 564"><b>Netzwerk Frühe Hilfen</b></p> <p data-bbox="131 629 935 889">Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Eingliederungshilfe, Polizei- und Ordnungsbehörden, Beratungsstellen, Familienbildungsstätten, Ärzte, Hebammen, Familienhebammen, Familiengerichte</p> <hr data-bbox="131 939 904 942"/> <p data-bbox="131 1015 595 1115">Vorschlag BRat: Staatsanwaltschaft</p> <p data-bbox="131 1182 815 1289">Verantwortung: Öffentlicher Träger der Jugendhilfe</p>	<ul data-bbox="975 518 1752 1272" style="list-style-type: none"><li data-bbox="975 518 1547 611">➤ Öffentliche Träger der Jugendhilfe</li><li data-bbox="975 672 1696 811">➤ Freie Träger der Jugendhilfe und ihre Einrichtungen und Dienste</li><li data-bbox="975 872 1676 1015">➤ Kinder- und jugendnahe Berufsheimnisträger (neu: Ärzte und Lehrer)</li><li data-bbox="975 1076 1752 1169">➤ Koordinierende und beratende „Kinderschutzfachkräfte“</li><li data-bbox="975 1230 1387 1272">➤ Familiengericht</li></ul>

# Worauf es im Kinderschutz ankommt – Merkmale gelingender Kinderschutzarbeit


Prof. Dr. Reinhart Wolff

1. **Entwicklungen:** Was hat sich verändert und was ist los im Kinderschutz?
2. **Gelungender Kinderschutz:** Worauf kommt im Kinderschutz an?
3. **Wegweiser:** Welche Richtung im Kinderschutz einschlagen?

# 1. Entwicklungen

- ▶ Moderne Kinderschutzarbeit hat eine etwa 200-jährige Geschichte.
- ▶ Sie ist seit etwa 100 Jahren mit der Entstehung der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext des Wohlfahrtsstaates verknüpft – und damit auch mit der Geschichte des Jugendamtes, dessen Gründung allerdings die Errichtung von kommunalen Ämtern der Säuglings- und Kleinkindfürsorge (also „Früher Hilfen“) voraus ging.

# 1. Entwicklungen

- ▶ Nachdem mit dem RJWG eine erste gesetzliche Basis der Kinder- und Jugendhilfe in den 1920er Jahren geschaffen worden war (die dann im Nationalsozialismus eine rassenpolitische Verkehrung erfuhr) hat es fast 70 Jahre gedauert, bis 1990/91 mit dem KJHG/ SGB VIII eine weltweit einzigartige demokratische Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen wurde.
- ▶ Die Etappen lassen sich so kennzeichnen: 

# 1. Entwicklungen



1900 ff. KS wegen Grausamkeit  
Misshandlungen gegen Kinder  
(gesellschaftliche und staatliche  
Wächteramtperspektive von oben)

1960 ff. „Battered Child Syndrome“ / Gewalt  
gegen Kinder ( Neuentdeckung von KM /  
„neue“, multiprofessionelle, hilfeorientierte  
Kinderschutzperspektive in modernen Kinder-  
u. Jugendhilfe- und Gesundheitssystemen)

1990 ff KS-Fehler / institutioneller KWG in der  
Risikogesellschaft (professions- und  
organisationskritische Perspektive)

# 1. Entwicklungen

Nachdem sich die Aufmerksamkeit zunächst auf die Kinder richtete und dann auf die Familie als Ort der Misshandlung und die Eltern / die Sorgeberechtigte als Misshandler im Mittelpunkt standen, sind es nun die Kinderschutzorganisationen selbst und deren Mitarbeiter/innen, denen Misshandlung und Vernachlässigung vorgeworfen werden.

Heute werden die sozialen Fachkräfte selbst zu Objekten der gesellschaftlichen forcierten Kontrolle und Beobachtung, werden ihre Fehler – mittlerweile schärfer als in der Vergangenheit – von der Politik und den Medien wahrgenommen und verurteilt.

# 1. Entwicklungen

**In den Organisationen des Kinderschutz ist es deshalb zu einer kommunikativen Umstellung**

**von Hilfe auf Risiko und Gefahr/ Gefährdung gekommen (vgl. B. Hünersdorf, 2011)**

**--- mit dabei sich verschiebenden typischen Professionellen Handlungslogiken**

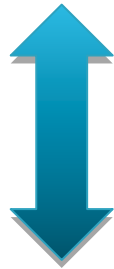


# 1. Entwicklungen

*(Handlungslogiken nach B. Hildenbrand, 2011)*

## Logik des Verdachts -

Ermitteln, Eingreifen, Herausnehmen,  
um Kinder und sich selbst zu schützen



**Logik der Anerkennung -**  
einander wertschätzen, nach-,  
denken, wachend abwarten,  
helfen

## Logik der Ignoranz -

Minimale Reaktion aus der Distanz / ratloses u.  
gedankenloses Rumwerkeln, laufen lassen, mit sich selbst  
beschäftigt sein, technologisch aufrüsten, Verweigerung  
einer professionellen Beziehung

# 1. Entwicklungen

- ***Wandel 1:*** Von der Lebenswelt-, Dienstleistungs-, Sozialraumorientierung zur präventiven Sicherheitsorientierung
- ***Wandel 2:*** Von der ganzheitlichen und (systemischen) Fallbearbeitung zur reaktiven und interventionistischen Symptombehandlung
- ***Wandel 3:*** Vom dialogischen multiperspektivischen Fallverstehen zur computergestützten und kriterienbezogenen Fallfassung

# 1. Entwicklungen

- Ein System, das **stark unter Außendruck**, vor allem der Medien und der Politik, geraten ist.
- Ein System mit **erheblicher Veränderungsdynamik** (insbesondere in den Verfahrensabläufen und z. T. was die methodische Einschätzung von KWG-Fällen – von Risiken – betrifft)
- Ein System mit nur **geringer gesellschaftlicher Anerkennung**, mit **unterqualifizierten, aber deutlich qualifikationsinteressierten Fachkräften**, mit **intra- und inter-organisationalen Kommunikationsbrüchen** und wachsender **Fallbelastung** und **erheblichen Haushaltsproblemen**.
- Ein System mit nun **allerersten Ansätzen von**, aber **wachsendem Interesse an QE und QS** und von **Risiko- und Fehlermanagement**.

# 1. Entwicklungen

## **Gegenwärtige Hauptbelastungen im Kinderschutz:**

- Arbeitsbedingte Belastungen
- Belastungen durch ineffektive Zusammenarbeit
- Schwierigkeiten bei Kindeswohl(gefährdungs)-einschätzungen
- Verregelte Verfahrensabläufe und Einschätzungsbögen
- Hilfeprozessbelastungen
- Dünne Personaldecke und Fachkräftemangel
- Belastungen durch die Arbeit verschärfende gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen

## 2. Gelingender Kinderschutz

Und hier wollen wir nun mit Qualitätsentwicklungen ansetzen.

### Aber was ist überhaupt Qualität?

„Qualität im Kinderschutz“ ist eine Bezeichnung für die Güte einer humanen Dienstleistung, die im Kontext von Kinderschutzeinrichtungen – unter Berücksichtigung von ethischen, gesetzlichen, persönlichen (z.B. nutzer- u. fachkräftespezifischen), gesellschaftlichen, politischen und fachlichen sowie wissenschaftlichen Bewertungen – erbracht wird. Qualität ist insofern eine von Erfahrungen, Wünschen und Interessen, nicht zuletzt aber von bestehenden Wert- und Wissenssystemen abhängige Konstruktion.

### Die Aufgabe ist gut im Entwurf des BKiSchG beschrieben:

„§ 79a Fachliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

- (1) Um die in § 1 Absatz 3 genannten Ziele zu erreichen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe **fachliche Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien** für 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen 2. die Erfüllung anderer Aufgaben 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a184. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben **Verfahren** zu entwickeln, anzuwenden und fortzuschreiben, mit deren Hilfe Prozesse der Hilfestuerung und der Gefährdungseinschätzung **evaluiert** werden.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe **Vereinbarungen über die fachlichen Standards** zu treffen, die bei der Erbringung von Leistungen anzuwenden sind...“

# 2. Gelingender Kinderschutz

## Qualitätsebenen

### Tripolare Kinderschutzqualität

- aus Sicht der Auftrag-/Geldgeber
- aus Sicht der Fachkräfte
- aus Sicht der Leitungskräfte
- aus Sicht der Kooperationspartner
- aus Sicht der NutzerInnen
- aus Sicht der Öffentlichkeit
- aus Sicht der Medien

### Gefährdungsorientierter Kinderschutz

Hilfen im Notfall *für gefährdete Kinder und Familien in akuten Krisen*

### Familienorientierter Kinderschutz

Unterstützungs-, Bildungs-, Beratungs- u. Therapieangebote *für Kinder und Familien mit speziellen Problemen und Entwicklungsbedürfnissen*

### Gemeinwesenorientierter Kinderschutz

Unterstützungsangebote und Frühe Hilfen *für alle Kinder und Familien / Sozialer Wohnungsbau und Wohnhilfen / Arbeits- und Bildungsförderung*

## 2. Gelingender Kinderschutz

### Arbeitsschritte:

Um die Qualität im Kinderschutz im Dialog mit den dafür verantwortlichen Fach- und Leitungskräften sowie im Austausch mit den Fachkräften und Nutzer/innen zu erforschen und zu entwickeln, hat sich aus fünf Themenblöcken bestehende

**Untersuchungsabfolge** bewährt:

- (1) Herausarbeitung der Aufgaben im Kinderschutz
- (2) Präzisierung der rechtlichen Grundlagen der Kinderschutzarbeit
- (3) Untersuchung und Erfassung der Belastungen, Schwierigkeiten und Fehler im Kinderschutz
- (4) Ausarbeitung von Qualitätsstandards
- (5) Bestimmung von Qualitätsindikatoren

## 2. Gelingender Kinderschutz

Von gelingendem Kinderschutz kann gesprochen werden, wenn Kinderschutz dazu beiträgt, dass es Kindern und Jugendlichen gut geht und dass sie ihre Entwicklungspotentiale voll entfalten.

Die **Messlatte der Qualitätskriterien** (vgl. auch: Every Child Matters) dafür ist vorhanden:

**(1) Kinder sind gesund** (being healthy: enjoying good physical and mental health and living a healthy lifestyle)

**(2) Kinder sind geschützt und sicher** (staying safe: being protected from harm and neglect)

## 2. Gelingender Kinderschutz

Messlatte der Qualitätskriterien (vgl. auch: Every Child Matters) ff.

(3) Kinder entwickeln sich zu sozial engagierten und verantwortlichen Akteuren und leisten einen positiven gesellschaftlichen Beitrag (making a positive contribution: being involved with the community and society and not engaging in anti-social or offending behaviour)

(4) Kinder entwickeln ihre Fähigkeiten und sind auch wirtschaftlich u. beruflich erfolgreich (economic well-being: not being prevented by economic disadvantage from achieving their full potential in life.)

## 2. Gelingender Kinderschutz

Wir haben für einen Qualitätskatalog guter Fachpraxis im Kinderschutz das Konzept (1+10) vorgeschlagen:

Das Konzept berücksichtigt neben der 1. **Ebene der Strukturqualität** (auf der die strukturellen Rahmenbedingungen und Ressourcen des Kinderschutz-Systems bzw. der Kinderschutz-Einrichtungen/Organisationen benannt werden) **zehn weitere Qualitätsdimensionen:**



## 2. Gelingender Kinderschutz

### Qualitätsdimensionen:

StQ + 10 QD:

- (1) Grundorientierungen und Leitideen,
- (2) Programmqualität,
- (3) Praxisprozessqualität,
- (4) Leitungsqualität,
- (5) Personal- und Teamqualität,
- (6) Organisationsqualität,
- (7) Kosten-Nutzen-Qualität,
- (8) Entwicklung und Sicherung von Qualität,
- (9) Hilfesystemqualität,
- (10) Kinderschutzpolitikqualität.

## 3. Wegweiser

**Strukturqualität:** Das kommunale Kinderschutz-System verfügt über einen expliziten gesetzlichen demokratischen Handlungsrahmen und die notwendigen finanziellen, räumlichen, materiellen und personellen Mittel und Möglichkeiten, um die Kinderschutzaufgaben zu erfüllen.

**Q1 Grundorientierungen und Leitideen:** Das lokale Kinderschutz-System hat den gesellschaftlichen, ethischen fachlichen und kinderschutzpolitischen Auftrag selbst herausgearbeitet und sich zu eigenen gemacht und vertritt ihn selbstbewusst nach außen. Damit verfügen die Fachkräfte wie die Nutzer/Hilfeteilnehmer über eine handlungsleitende Orientierung im Kinderschutz, mit einer klaren Ziel- und Aufgabenstellung tri-polarer Kinderschutzarbeit.

## 3. Wegweiser

### Q2 Programmqualität

Das kommunale Kinderschutz-System verfügt über eine differenzierte und vor allem nicht nur reaktive Programmpalette zur Erfassung und Abklärung von Kindesmisshandlungsverdachtsmeldungen, des Eingreifens und der Vermittlung und Durchführung von Hilfen für Kinder und Eltern.

Kinderschutz wird vielmehr multiperspektivisch gefasst als frühe (präventive) und umfassende Hilfe und Nothilfe und als multidisziplinäre fachliche, aber auch bürgerschaftliche, nachbarschaftliche und familiale Unterstützungsaktion in vielfältiger Differenzierung und Kombination.



## 3. Wegweiser

### Q2 Programmqualität ff.

**Dazu gehören:** Beratung, Krisenintervention, Sozial- und Familientherapie, sozialpädagogische Familienhilfe, Eltern- und Familienbildung, Coaching und Konfliktmanagement, Kindertageserziehung und Gemeinwesenarbeit, nicht zuletzt kinder- und jugendärztliche Versorgung und Behandlung (mit spezifischen Programmangeboten für besondere Nutzergruppen, z. B. Kinder im Kinderschutz / Familien aus anderen Kulturen / Väter als Partner im Kinderschutz)

## 3. Wegweiser

### Q3 Praxisprozessqualität

Von der Arbeit im Vorfeld der Hilfe bis hin zu Nachsorge nutzt das kommunale Kinderschutz-System, das grundsätzlich auf eine partizipatorische, reflexive Hilfepraxis setzt, differenzierte Methoden des Fallverstehens, der sozialpädagogischen Familienhilfe, der Krisenintervention, Beratung und Therapie und wendet methodische fundierte diagnostische Instrumente und Verfahren zur Einschätzung von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung an (über das Tandem- oder 4-Augenprinzip bis hin zu Methoden der kollegialen Fallberatung im Team und zu Formen der Unterstützung einer kompetenten Fallpraxis durch „insoweit erfahrene“ Fach- und Leitungskräfte).

## 3. Wegweiser

### Q4 Leitungsqualität

Das Kommunale Kinderschutz-System verfügt über erfahrene und kompetente Leitungskräfte mit ausgewiesener Kinderschutz-Fachkompetenz, die in der Lage sind, ihre Mitarbeiterinnen in der Kinderschutzarbeit zu unterstützen, ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, deren Überbelastungen abzubauen und für gute Arbeitsbedingungen zu sorgen. Es gelingt ihnen, sich im „schwierigen“ Praxisalltag zu behaupten und mit dem erheblichen Druck von Seiten der Öffentlichkeit und der Politik sowie der weiteren Partner aus den anderen Berufssystemen, ganz zu schweigen von den sich in wachsendem Maße beschwerenden Klientinnen und Klienten, geschickt umzugehen.

## 3. Wegweiser

### Q5 Personal- und Teamqualität

Das kommunale Kinderschütz-System verfügt über Fachkräfte mit Hochschulausbildung und weiterführender Fachausbildung in diagnostischen Methoden der Kindeswohleinschätzung, der Eltern- und Familienberatung, im Casemanagement und in der Krisenhilfe bzw. in Methoden der sozialpädagogischen Bildungs- und Gruppenarbeit (wie z. B. des Elterncoachings und Konfliktmanagements). Insbesondere sind sie qualifiziert, mit Kindern und Jugendlichen und Familien zu arbeiten. Dabei können sie die eigene reflexive biografische Selbstklärung in ihrer Praxis nutzen und haben ein sicheres Rollen-, Einstellungs- und Motivations- und ein ausgewiesenes fachliches Kompetenzprofil entwickelt. Entsprechend sind Teams der Fachkräfte Orte der achtsamen gegenseitigen Unterstützung und des gemeinsamen Lernens.

## 3. Wegweiser

### Q6 Organisationsqualität

Die Kinderschutz-Organisationen im kommunalen Kinderschutz-System entwickeln eine reflexive Kommunikationskultur gegenseitiger Achtsamkeit. Sie überwinden die tief sitzenden Traditionen des bürgerfeindlichen Bürokratismus. Sie fördern nachhaltig die Partizipation aller Stakeholder im Kinderschutz (der betroffenen Familien und Kinder ebenso wie der professionellen Partner im inter-organisationalen Feld), entwickeln und nutzen systematisch Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Risikomanagement und lernen kontinuierlich aus ihren Fehlern und Erfolgen.

## 3. Wegweiser

### Q7 Kosten–Nutzen–Qualität,

Das kommunale Kinderschutz–System plant und überprüft die seine Investitionsperspektiven und Haushaltsbewirtschaftungspraxis im Kinderschutz. Es kennt die eigene Praxis, erforscht und evaluiert Prozesse und Ergebnisse und verfügt daher über belastbare Daten zur Ergebnisbeurteilung, die sie im Dialog mit Nutzern, Trägern, Politik und Öffentlichkeit vermittelt und erörtert.

## 3. Wegweiser

### Q8 Entwicklung und Sicherung von Qualität,

Das kommunale Kinderschutz-System verfügt über ein System der Entwicklung und Sicherung von Qualität mit mehrseitigem Setting und kontinuierlicher Selbst- und Praxiserforschung in der interorganisationalen Lerngemeinschaft. Es entwickelt und nutzt eine dialogische Kommunikationskultur zur Transformation impliziten Wissens in explizites Wissen und zur Erweiterung der Wissensspeicher und zur Ermöglichung eines offenen Transfers des fachlichen und wissenschaftlichen Wissens. Insbesondere werden Programme und Methoden des Risiko- und Fehlermanagements und von Methoden der Qualitätssicherung entwickelt und im gesamten Kinderschutz-System angewandt und organisatorisch verankert.

## 3. Wegweiser

### Q9 Hilfesystemqualität

Das kommunale Kinderschutz-System entwickelt nachhaltig eine dreifache Zusammenarbeit im gesamten Hilfesystem: (1) die Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen und deren Eltern (2) die multi-professionale Zusammenarbeit unter den Fachkräften und Einrichtungen (regional und überregional) (3) die Zusammenarbeit mit der weiteren Gesellschaft, der Politik und den Medien. Zugleich berücksichtigt und nutzt es die Chancen der funktionalen Differenzierung im Hilfesystem in moderner Gesellschaft, d.h. man kennt und schätzt die unterschiedlichen Rollen und Aufträge und stärkt zugleich die gemeinsame Verantwortung für soziale Gerechtigkeit und eine Kinder fördernde Kultur des Aufwachsens.

## 3. Wegweiser

### Q10 Kinderschutzpolitikqualität

Das kommunale Kinderschutz-System überwindet die lange Tradition fachpolitischer Abstinenz. Es mischt sich ein und hat eine Stimme, die gehört wird. Die am Kinderschutz Beteiligten werden auf diese Weise zu Akteuren in den politischen Arenen der Sozial-, Familien- und Jugendpolitik und erleben sich nicht länger als Objekte von Entscheidungen Anderer. Sie nutzen das gewachsene Interesse an Kinderschutzfragen in der Öffentlichkeit und Politik als Chance, sich einzumischen, Bündnispartner zu suchen und sich an den fachpolitischen und sozialpolitischen Debatten zu beteiligen und werden als Kinderschützer zu Handwerkern der Demokratie.

## 3. Wegweiser

- ▶ Und: immer wenn wir nicht mehr weiterwissen, können wir diejenigen fragen, denen wir uns zugewandt haben, denen wir helfen wollen, mit denen wir zu tun haben.
- ▶ Gemeinsam haben wir den Schlüssel in der Hand, um die vor uns stehenden Aufgaben zu lösen. Kinderschutz auf die Straße des Erfolgs zu bringen, ist eine Ko-Produktion.

Ich danke  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!

